

## Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber\_innen seit 1. November 2014

### 1.

#### **Wartezeit verkürzt sich auf 3 Monate.**

Gerechnet wird ab Einreise. Da den Ausländerbehörden die Einreise oft nicht bekannt ist, könnten diese das Datum der Asylantragstellung in der Aufenthaltsgestattung als ausschlaggebend erachten. Da gerade im letzten Jahr zwischen Einreise und offizieller Asylantragstellung oft mehrere Wochen vergangen sind, kann das im Einzelfall problematisch sein. Wenn die Ausländerbehörde dann keine Arbeitserlaubnis erteilt, bitte bei uns nachfragen.

### 2.

**Aber weiterhin Vorrangprüfung**, d.h. weiterhin muss für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die ZAV (Agentur für Arbeit) um Zustimmung anfragen muss. Für eine Zustimmung werden grundsätzlich eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. **Die Vorrangprüfung entfällt nun spätestens nach einem 15monatigen Aufenthalt.**

### 3.

**Beschäftigung ohne Vorrangprüfung möglich bei:**

**schulischer Berufsausbildung**

**betrieblicher Ausbildung:**

nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts ohne Zustimmung der ZAV, aber: Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Außer im Fall eines Arbeitsverbots nach § 33 BeschV (siehe unten) dürfte es keinen Grund geben, in dem die Erlaubnis verweigert werden könnte.

**Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr:**

nach den ersten drei Monaten des Aufenthalt: Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF/EFF/AMIF) sowie eine Beschäftigung im BufDu und FSJ ohne Zustimmung der ZAV zulässig. Erlaubnis der Ausländerbehörde weiterhin erforderlich (s.o.)

### **Hochqualifizierte:**

Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts darf eine dem Abschluß entsprechende Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV aufgenommen werden, wenn sie einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen und mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr verdienen werden (Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU) oder einen deutschen Hochschulabschluss besitzen (unabhängig vom Einkommen). Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin erforderlich.

### **Keine Vorrangprüfung auch bei:**

- einem anerkannten oder vergleichbaren ausländischen **Hochschulabschluss** **und** einer diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung, in dem mindestens 37.128 € Arbeitnehmerbrutto im Jahr verdient werden **und** diese Beschäftigung ein "Mangelberuf" ist (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte) oder
- einem deutschen qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung **und** wenn es sich um einen [Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit](#) handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.